

06.02.85

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung
und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)

Punkt 21 der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 27 (Einkommensteuergesetz)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in der privaten Hauswirtschaft durch folgende Maßnahme gefördert werden kann:

Abzug der Aufwendungen für Auszubildende im Beruf Hauswirtschaft/Hauswirtschaftlerin, die nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden, bis höchstens 300 DM monatlich als Sonderausgaben. Die Vergünstigung wird zeitlich beschränkt auf Auszubildende, die in den Jahren 1985 bis 1989 eingestellt werden.

Die Vergünstigung gilt erstmals für den Veranlagungszeitraum 1985.

Begründung:

Die anhaltend hohe Zahl der Jugendlichen, die vergeblich einen Ausbildungsplatz suchen, macht es erforderlich, weitere staatliche Anreize zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze zu geben.

Dazu gehört auch, Ausbildungsplätze im Bereich der privaten Hauswirtschaft zu erschließen. Nur wenige der zur Ausbildung befähigten Hausfrauen stellen wegen der erheblichen Kosten (einschl. Sachkosten und Sozialausgaben rund 700 DM monatlich) tatsächlich einen Auszubildenden ein.

Anders als im betrieblichen Bereich können diese Kosten auch steuerlich nicht abgezogen werden. Die Bereitschaft, Ausbildungsplätze in der privaten Hauswirtschaft zur Verfügung zu stellen, könnte durch einen auf 300 DM monatlich begrenzten Abzug der Aufwendungen als Sonderausgaben gesteigert werden.

Soweit die Aufwendungen für Auszubildende betrieblich veranlaßt sind - z. B. bei Auszubildenden in der ländlichen Hauswirtschaft -, können sie anteilig als Betriebsausgaben einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die auf den Privatbereich entfallenden anteiligen Aufwendungen gehören hingegen nach geltendem Recht zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Diese bisher nicht abzugsfähigen Aufwendungen müssen aus Gründen der Gleichbehandlung im Rahmen des vorgenannten Höchstbetrags als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dadurch werden zugleich auch in diesem Bereich Anreize zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze geschaffen.

Die Vergünstigung sollte zeitlich befristet werden und müßte bereits für den Veranlagungszeitraum 1985 gelten.

Es wird damit gerechnet, daß jährlich etwa 2.000 Ausbildungsplätze in der privaten Hauswirtschaft zusätzlich zur Verfügung gestellt werden könnten. Über die fünfjährige Laufzeit gesehen, könnte die Regelung dazu beitragen, daß etwa 10.000 Jugendliche einen Ausbildungsplatz erhalten.